



Ausschüttung bei Investmentfonds



ERSTE-SPARINVEST KAG
1010 Wien
Habsburgergasse 1a

Kontakt

Sales Retail:
erste@sparinvest.com
Sales Institutionals:
institutionals@sparinvest.com

Erstellungsdatum: 25. Okt. 2011
Autor: Mag. Johann Griener

Ausschüttung bei Fonds - im Vergleich zu Anleihen und Aktien

Ähnlich wie bei Anleihen (Zinsen) und Aktien (Dividende) erhält der Inhaber von ESPA Fondsanteilen 1x jährlich eine Ausschüttung - abhängig von der Art seines Anteilsscheins.. Der Zeitpunkt der Ausschüttung ist in den Fondsbestimmungen festgelegt. Gemäß österreichischem Investmentfondsgesetz (InvFG) muss die Ausschüttung innerhalb von vier Monaten ab Ende des Fondsrechnungsjahres durchgeführt werden.

Wer erhält die Ausschüttung?

Anteilshaber, die am Stichtag Anteile der ausschüttenden Variante des Fonds auf einem Wertpapier-Depot haben, erhalten die Ausschüttung (Brutto-Ausschüttung). Bei einem österreichischen Privatanleger wird gleichzeitig die Steuer abgezogen und er erhält somit die Netto-Ausschüttung.

Zu beachten ist die Art der Fondsanteile:

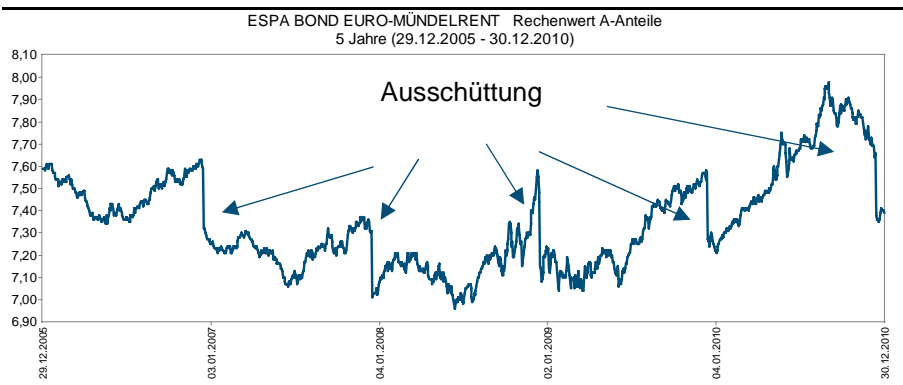
- A-Anteile (Ausschütter): Hier erfolgt die Ausschüttung wie oben beschrieben. Der Rechenwert des Anteils verringert sich folglich um diesen Betrag.
- T-Anteile (Thesaurierer): In diesem Fall verbleibt die Ausschüttung im Fondsvermögen. Es wird nur die Kapitalertragsteuer (KESt) abgeführt. Somit verringert sich der Rechenwert um die KESt.
- C-Anteile (s Fonds Sparen): Analog zu T-Anteilen.

Auswirkung auf den Rechenwert (A-Anteile)

Der Anleger kauft beim Erwerb eines Fondsanteils die anteiligen Erträge (Zinsen) mit. Diese sind im Rechenwert des Fonds enthalten. Bei der jährlichen Ausschüttung wird ein von der KAG festgelegter Betrag ausbezahlt, was zu einer Verminderung des Fondsvermögens führt - der Rechenwert des Fonds (A-Anteile) reduziert sich damit automatisch um die Höhe der Ausschüttung. Im Zeitverlauf ergibt sich bei Fonds somit das typische „Zick-Zack-Muster“ aufgrund der Ausschüttung.

Graphik: Exemplarische Darstellung
Kursverlauf bei Ausschüttung anhand
des ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT
Zeitraum: 29.12.2005-30.12.2010
Quelle: ERSTE-SPARINVEST

Hinweis: Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt lt. OeKB Methode. In der Wertentwicklung ist die Verwaltungsgebühr berücksichtigt. Der bei Kauf anfallende einmalige Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2,50 % und andere ertragsmindernde Kosten wie individuelle Konto- und Depotgebühren sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.





Die Höhe der Ausschüttung

Die Höhe der Ausschüttung wird jährlich von der Kapitalanlagegesellschaft (KAG) - innerhalb vorgegebener gesetzlicher Grenzen bzw. gemäß Fondsbestimmungen festgelegt. Sie hängt unter anderem von den erzielten Erträgen sowie der Ausschüttungspolitik ab, die für den einzelnen Fonds betrieben wird. Die Ausschüttung erfolgt in der jeweiligen Anteilsschein-Währung.

Hintergrund für die Anpassung der Ausschüttung sind zumeist Veränderungen an den Kapitalmärkten. So wird bei sinkenden Anleihezinsen auch die Ausschüttung von Anleihenfonds tendenziell niedriger ausfallen. Wenn die Zinsen am Markt wieder steigen, vereinnahmt der Fonds höhere Zinserträge, was in Folge wieder zu höheren Ausschüttungen führen wird.

Der Tag der Ausschüttung

An diesem Tag (genauer gesagt: ab diesem Tag) wird die Ausschüttung durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Ausschüttung sinkt der Rechenwert des Fonds um die Höhe der Ausschüttung (unabhängig von den „normalen“ Kursschwankungen). Der Fonds wird „ex Ausschüttung“ gehandelt, weshalb man diesen Tag auch „Ex-Tag“ nennt.

Zusammenfassung

Investmentfonds bieten üblicherweise eine jährliche Ausschüttung, die spätestens vier Monate nach Ende des Fondsrechnungsjahres erfolgen muss. Die Höhe der Ausschüttung ist betragsmäßig nicht vorgegeben, sondern wird jedes Jahr neu von der Kapitalanlagegesellschaft festgelegt. Sie orientiert sich (innerhalb vorgegebener Grenzen) an den Veränderungen der Kapitalmärkte bzw. an der Ausschüttungspolitik der KAG.

Disclaimer

Hierbei handelt es sich um eine Produktinformation. Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.sparinvest.com ersichtlich. Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere Anleger und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Auszug aus:

Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993)
§ 13 Gewinnverwendung

§ 13. Der Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds ist nach Abzug der Aufwendungen an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Fondsbestimmungen können vorsehen, daß der gesamte Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds oder der auf eine bestimmte Gattung von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds entfallende Jahresertrag nicht ausgeschüttet wird. In diesem Fall ist vom Jahresertrag ein Betrag in Höhe der gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 40 Abs. 2 sowie § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 darauf entfallende Kapitalertragsteuer einschließlich der Kapitalertragsteuer von Einkünften gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988 zuzüglich gemäß § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 freiwillig geleisteten Betrages auszuführen. ...